

Bundesbeschluss zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 2001²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Protokoll betreffend die Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), unterzeichnet am 3. Juni 1999, wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird zur Ratifizierung ermächtigt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

11478

¹ SR 101

² BBl 2001 3945